

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes

A Problem und Ziel

Das Landesrechnungshofgesetz trat im Jahr 1991 in Kraft und wurde zuletzt 2006 geändert. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen verändert. Seit vielen Jahren ist der Hauptsitz des Landesrechnungshofes in Schwerin, eine Außenstelle wurde in Neubrandenburg eingerichtet. Das soll sich auch im Gesetz widerspiegeln.

Zudem haben sich der Arbeitsmarkt und die Aufbauorganisation des Landesrechnungshofes seit dem Jahr 2006 verändert. Zur zukünftigen Sicherstellung der notwendigen Stellenbesetzungen beim Landesrechnungshof sind die gesetzlichen Anforderungen entsprechend der Fachkräftesituation anzupassen.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird klargestellt, dass der Landesrechnungshof seinen Hauptsitz in Schwerin und eine Außenstelle in Neubrandenburg hat. Zudem wird mit der Änderung, dass mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landesrechnungshofes Volljuristen sein müssen, die zukünftige Dienstpostenbesetzung vor dem Hintergrund der Fachkräfteentwicklung sichergestellt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesrechnungshofgesetzes

Das Landesrechnungshofgesetz vom 21. November 1991 (GVOBl. M-V S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 572) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Landesrechnungshof hat seinen Sitz in Schwerin und eine Außenstelle in Neubrandenburg.“

2. In § 3 Satz 3 wird das Wort „Drittel“ durch das Wort „Viertel“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Julian Barlen und Fraktion

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Jeannine Rösler und Fraktion

Dr. Harald Terpe und Fraktion

René Domke und Fraktion

Begründung:**A Allgemeines**

Vor dem Hintergrund, dass das Landesrechnungshofgesetz seit dem Jahr 2006 unverändert ist, sind Änderungen des Gesetzes zur Anpassung an aktuelle und sich abzeichnende Rahmenbedingungen notwendig.

B Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Nummer 1**

Der Landesrechnungshof hat seinen Hauptsitz seit vielen Jahren in Schwerin und eine Außenstelle in Neubrandenburg, die erhalten bleiben soll. Zudem wird klargestellt, dass nicht die Landesregierung, sondern der Landtag als Gesetzgeber den Sitz des Landesrechnungshofes festlegt. Die Änderungen erfolgen in Anlehnung an das Bundesrechnungshofgesetz.

Zu Nummer 2

Die ursprüngliche Anforderung des Gesetzes, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesrechnungshofes die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, stammt aus einer Zeit, als der Landesrechnungshof noch sechs Abteilungen hatte und damit zwei von sechs Mitgliedern Volljuristen sein sollten. Gegenwärtig gibt es vier Abteilungen. Damit müssten mindestens zwei Mitglieder Volljuristen sein, um der ursprünglichen Regelung im Gesetz gerecht zu werden. Vor dem Hintergrund der Fachkräfteentwicklung ist die Anpassung der Regelung, dass nunmehr ein Viertel der Mitglieder Volljuristen sein müssen, sachgerecht.